



Sachgebiet S41

Im Hause

Regensburg, 07.07.2021
Az.: S 31-64- Obertraubling

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

Bebauungsplan „Gebelkofen Südost“ der Gemeinde Obertraubling, Flnrn.: 91 (TF), 166 (TF), 166/2 (TF), 166/18, 166/19, 166/20, 166/21, 166/22; Gemarkung Gebelkofen;
Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten

hier: Ihr Schreiben vom 01.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserrecht:

1. Schutzbereiche

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

2. Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Niederschlagswassers wird umfassend unter Punkt 6 der textlichen Hinweise geregelt.

Die Entsorgung des Schmutzwassers wird nur in der Begründung unter Punkt 4.6.2 behandelt. Es wäre schön, wenn sich Ausführungen zur Schmutzwasserentsorgung auch im Bebauungsplan selbst fänden.

3. Grundwasser und Schichtenwasser

Sollte sich bei evtl. Baugrunduntersuchungen herausstellen, dass mit hoch anstehendem Grund-

wasser oder mit Schichtenwasser zu rechnen ist, sollte auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG hingewiesen werden.

4. Geothermie

Nachdem der Einsatz regenerativer Energien immer beliebter wird, sollte abgeklärt werden, ob in dem Baugebiet Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen zulässig sind. Auf die Genehmigungspflicht geothermischer Anlagen wird hingewiesen.

5. Vorkehrungen gegen Wassereinträge

Punkt 4 der textlichen Hinweise behandelt diese Problematik kurz, aber noch ausreichend.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 62-63 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Auf ein evtl. notwendiges wasserrechtliches Verfahren wird hingewiesen.

Bodenschutzrecht:

1. Altlasten oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet nicht bekannt.

Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden und auch zur der Abklärung der Bodenqualität wird eine Baugrunduntersuchung empfohlen.

Man sollte Punkt 3 der textlichen Hinweise besser wie folgt fassen:

Sollten sich beim Erdaushub organoleptische Auffälligkeiten ergeben, **ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen** und das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. Der belastete Erdaushub ist z. B. in dichten Containern abgedeckt bis zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung zwischenzulagern.

2. Auffüllungen und Abgrabungen.

Die Ausführungen hierzu unter Punkt 7.4 der textlichen Hinweise sind ausreichend.

3. Vorsorgender Bodenschutz

Die Ausführungen hierzu unter Punkt 1 der textlichen Hinweise sind ausreichend.

4. Schützenswerte Böden

Das Plangebiet weist durchgehend eine Bodenkennzahl zwischen 79 und 74 auf. Es handelt sich dabei um einen äußerst ertragreichen und guten Boden, **der nicht überbaut werden sollte**.

Mit freundlichen Grüßen


Schott